

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Bildung der Wahlbezirke der Stadt Kamp-Lintfort für die Kommunalwahl 2009
2. **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan STA 126 „Gewerbegebiet Nord – Kamperbruch“, 3. Änderung gemäß § 30 Baugesetzbuch**
3. Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes STA 147 – Entwicklungsbereich Weiße Riesen –
4. Bekanntmachung zum Nahversorgungs- und Zentrenkonzept Kamp-Lintfort – Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung
5. Bekanntmachung zur Einebnung von Reihengräbern auf dem Waldfriedhof Dachsberg
6. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung über die Bildung der Wahlbezirke der Stadt Kamp-Lintfort für die Kommunalwahl 2009

Gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S.374).- SGV. NRW. 1112 - hat der Wahlausschuss der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 17. Juni 2008 die 22 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2009 gebildet.

Die Wahlbezirkseinteilung, die sich aus dem anliegenden Verzeichnis ergibt, wird hiermit nach § 6 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Kamp-Lintfort, 23.06.2008

Stadt Kamp-Lintfort
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Landscheidt

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Kommunalwahl 2009

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
1		Am Abelshof Am Anrathskendel Annastraße	Ebertschule Auguststraße 109
4		Antonstraße 32 - Ende, 33 - Ende Auguststr. 76 - Ende, 77 - Ende Cäcilienstr. 54 - Ende, 53 - Ende Ebertstraße 59 - Ende Elisabethstr.21 - Ende, 28 - Ende Ernststraße Franzstraße 30 - 56g, 31 - 53 Georgstraße 12 - Ende, 13 - Ende Haarbeckstraße Karlstraße 1-15, 2a-18 Marienstraße 40 - Ende, 33 - Ende Michaelstr. 18 - Ende, 17 - Ende Moritzstraße Niephauser Straße Norddeutschlandstraße Rayer Straße Vinnmannsweg Zum Landwehrgraben	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
3		Am Schmidtberg Auguststr. 1-75b, 2-74 Boegenhofstraße	AWO-Begegnungs- stätte Boegenhofstr. 6
4		Brandshofstraße Franzstraße 53a - Ende, 58 - Ende Jahnstraße Kattenstraße 1 - 89, 2 - 86 Moerser Straße 396 - Ende Nimmendorferstraße Schürmannshofstraße Zeppelinstraße	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
4		Asdonkstraße 21 - 33	Diesterwegschule II Pestalozzistraße 2
4		Bendenstraße	
		Graftstraße	
		Grenzstraße	
		Hedgestraße	
		Königstraße 87 - Ende, 78 - Ende	
		Krummensteg	
		Lippestraße	
		Malmedystraße	
		Marienburger Straße	
		Moerser Straße 342 - 394	
		Moerser Straße 365 - Ende	
		Moselweg	
		Pestalozzistraße	
		Philippstraße	
		Plißstraße	
		Posener Straße	
		Rheinstraße	
		Rossenray	
		Straßburger Straße 41-Ende, 40-Ende	
		Vogelsangstraße	
		Walterstraße	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
5		Am Drehmannshof	Turnhalle Diesterweg- schule Vinnstr. 40
		Barbarastr. 1-47, 2-46b	
		Barbarastraße 49 - Ende, 48 - Ende	
		Cäcilienstraße 1 - 51, 2 - 52	
4		Ebertstraße 114 - Ende	
		Einerstraße 19 - Ende, 18 - Ende	
		Elisabethstraße 1 - 19, 2 - 26	
		Heifeldstraße	
		Kattenstraße 155 - Ende, 154 - Ende	
		Ringstraße 231 - Ende, 304 - Ende	
		Vinnstraße	
		Winkelstraße	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
6		Albertstraße 15 - Ende, 20 - Ende	Lutherhaus
		Alfredstraße 1 - 19, 2 - 30	Ebertstraße 57
		Alfredstraße 21 - Ende, 32 - Ende	
4		Antonstraße 1 - 31, 2 - 30	
		Ebertstraße 23 - 57	
		Ebertstraße 66 - 112	
		Einerstraße 1 - 17, 2 - 16	
		Franzstraße 1 - 29, 2 - 28	
		Georgstraße 1 - 11, 2 - 10	
		Jakobstraße	
		Kattenstraße 91 - 121, 88 - 138	
		Kattenstraße 123 - 153, 140 - 152	
		Lotharstraße	
		Marienstraße 1 - 31, 2 - 38	
		Michaelstraße 1 - 15, 2 - 16	
		Paulstraße	
		Ringstraße 185 - 229	
		Wilhelminenstraße	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
7		Albertstraße 1 - 13, 2 - 18	Stadtteilzentrum
		Christianstraße	"altes Rathaus"
		Ebertstraße 1 - 21, 2 - 64	Moerser Straße 316
4		Friedrichstraße 13a - 19, 12 - 22	
		Hermannstraße	
		Johannstraße	
		Kaiserstraße	
		Kirchweg	
		Maxstraße	
		Moerser Straße 316 - 340, 277 - 363	
		Montplanetstraße	
		Ringstraße 125 - 183, 132 - 302	
		Steltenbergstraße	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
8		Bismarckplatz Breslauer Straße Danziger Straße	Kath. Kindergarten St. Josef Kirchplatz 14
4		Elbinger Straße Eupener Straße Friedrichstraße 21 - Ende, 50 - Ende Fürstenstraße Herzogstraße Königsberger Straße Königstraße 1 - 85, 2 - 76 Memeler Straße Straßburger Straße 1 - 39, 2 - 38 Tilsiter Straße	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
9		Am Rathaus Bogenstraße Hangkammerstraße	Rathaus Am Rathaus 2 (City)
5		Hardenbergstraße Kamperdickstraße Kirchplatz Kruppstraße Laagdickstraße Markgrafenstraße Moerser Straße 235 - 275 Nordstraße Oststraße Prinzenstraße 71 - Ende, 70 - Ende Wilhelmstraße	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
10		Anne-Frank-Straße Bertastraße 1 - 37, 2 - 50 Cambrastraße	Sonderschule (VHS-Gebäude)
5		Freiherr-vom-Stein-Straße Friedrich-Heinrich-Allee 1-21,2-18 Geschwister-Scholl-Straße Kolkschenstraße Lumley-Straße Moerser Straße 163 - 233, 132 - 244 Pappelstraße Pelton-Straße Ringstraße 1 - 109, 2 - 102 Schanzstraße Von -Stauffenberg-Straße	Friedrich-Heinrich-Allee 24 Wahllokal I

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
11		Am Pappelsee An der Goorley Bertastraße 39 - Ende, 52 - Ende Brandstraße	Sonderschule (VHS-Gebäude) Friedrich-Heinrich-Allee 24
5		Friedrich-Heinrich-Allee 23-31,20-52 Friedrichstraße 1 - 13, 2 - 10 Heinrichstraße Holunderweg Konradstraße Krümmerstraße Krusestraße Maria-Theresien-Straße Moerser Straße 246 - 314 Ringstraße 107 - 123, 104 - 130 Schulstraße 199 - Ende, 184 - Ende Stephanstraße	Wahllokal II

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
12		Am Hornbusch Am Parsickgraben Bendsteg	Bergberufsschule Bendsteg 38
5		Carl-Friedrich-Gauß-Straße Carl-Zeiss-Straße Dieprahmsweg Eduard-Möricke-Straße Friedrich-Heinrich-Allee 33 - Ende, 54 - Ende Fritz-Reuter Weg 1-19, 2-48 Grünstraße Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Lersch-Straße Hermann-Löns-Weg Marie-Curie-Straße Max-Planck-Straße Robert-Bosch-Straße Südstraße	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
13		Bahnhofstraße Eichendorffstraße Eyler Str. 83 - 187, 78 - 184 Ferdinantenstr. 1-29c, 2-30 Herderstraße	Realschule Sudermannstraße 4 Wahllokal I
5		Im Torfgrund Lessingstraße Rundstr. 1 - 51, 2 - 64 Theodor-Storm-Straße	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
14		Agnes-Miegel-Weg Eyler Berg-Straße	Realschule Sudermannstraße 4
5		Fontaneweg Gestfeldstraße Goethestraße Hölderlinweg Ina-Seidel-Weg Kiebitzweg Moosgrund Nelly-Sachs-Weg Rundstraße 53 - Ende, 66 - Ende Sudermannstraße Uhlandweg Wilhelm-Raabe-Straße Zum Niepmannshof	Wahllokal II

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
15		Amelungsborn-Straße Bergmannstraße Bernhardstraße Bruchstraße	Overbergschule Eyler Straße 47
5		Eyler Straße 1 - 69, 2 - 66 Gartenstraße Gohrstraße Hardehausen-Straße Husemannstraße 1 - 23, 2 - 20 Moerser Str. 62 - 116 Neuendickstraße Schulstraße 63-197, 66-182 Volkenroda-Straße Walkenried-Straße	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
16		Eisenstraße Ferdinantenstraße 31-Ende, 32-Ende Husemannstraße 25-Ende, 22-Ende	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Geisbruchstr. 2 Wahllokal I
5		Kamper Straße Parkstraße Schlüsselstraße Schulstraße 1 - 61, 2 - 64	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
17		Fliederstr. 15 - Ende, 30 - Ende Geisbruchstraße Grabenstraße	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Geisbruchstr. 2 Wahllokal II
6		Imbuschstraße Knappenstraße Krokusweg Mittelstraße 17-Ende, 18-Ende Narzissenweg Steigerweg	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
18		Ahornstraße Blumenstraße Buchenstraße	Kindergarten "Löwenzahn" Landwehrweg 30
6		Bgm.-Schmelzing-Str.73-Ende, 80-Ende Dicksstraße Erlenweg Eyler Straße 199 - Ende, 246 - Ende Goorbenden Kurze Straße Lange Straße Monterkampweg Pallantstraße Steinweg Vluynbuschstraße	Wahllokal I

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
19		Asternweg Bgm.-Schmelzing-Str. 1 - 71, 2 - 78 Dachsberger Weg	Kindergarten "Löwenzahn" Landwehrweg 30
6		Feldstraße Fliederstr. 2-6 Kendelstraße Kirchenkampstraße Landwehrweg Nelkenweg Pannenschopenweg Rosenweg Sandstraße Sichelweg Tulpenweg	Wahllokal II

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
20		Amselstraße Bruchweg Drosselweg Elsterstraße	Hauptschule am Niersenberg Wiesenbruchstr. 88
6		Eulenweg Finkensteg Habichtsweg Kamperbruchstraße Kirchstraße Krähenweg Kuckucksweg Lerchenweg Meisenweg Möhlenkampstraße Nachtigallenweg Niersenberger Straße Niersenbruchstraße Rheinberger Straße 161 - 301a Schwalbenweg Spechtweg Sperlingsweg Starenweg Wiesenbruchstraße	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
21		Adlerweg Am Englischen Friedhof Am Kahlenhof Am Laukenhof	Grundschule am Niersenberg Fasanenstraße 3
6		Bussardweg Dohlenweg Falkenweg Fasanenstraße Hertzstraße In den Vierquartieren Kauzweg Kleiberweg Kohlenhucker Weg Kranichweg Milanweg Möwenweg Prinzenstraße 1 - 69, 2 - 68 Provinzialstraße Rheinberger Straße 303 - Ende Röntgenstraße Saalhoffer Straße 1 - 145, 2 - 134 Sperberweg Zeisigweg	

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
22 6	1	Am Nepix Feld Braustraße Burgstraße Dorfstraße Fackelstraße Gerade Straße Hammerstraße Hoerstgen Hoestgener Straße 265-Ende, 220-Ende Issumer Straße Kellerstraße Molkereistraße Neuenroisfeld Noppicker Weg Peterstraße Schloßallee Spanische Straße Weiler Zum Langerhof	Feuerwehrhaus Hoerstgen Molkereistraße 8
	2	Bergstraße Breiter Weg Eugeniastraße Geldernsche Straße Herkenweg Hoerstgener Straße 1-263, 2-218 Kirchhoffstraße Klotenstraße Mühlenstraße Rheurdter Straße	Feuerwehrhaus Kamperbrück Hoerstgener Straße 148

Stadt Kamp-Lintfort

Abgrenzung der Wahlbezirke

Gemeinde- und Kreiswahlbezirk	Stimmbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
23 6	1	Alpener Straße Alte Weseler Straße Altfelder Straße Baerlagweg Eschweg Grüner Weg Haagsche Straße Halfmannsweg Heidecker Weg Hornenheidchenstraße Leichenweg Leuchtstraße Millinger Straße Saalhoff Saalhoffer Str. 147-Ende, 136-Ende Schluchtweg Stappweg Waldweg Weseler Straße Xantener Straße	Feuerwehrhaus Saalhoff Leuchtstraße 30
	2	Abteiplatz Fossastraße Klosterstraße Mittelstraße 1 - 15, 2 - 16 Moerser Str. 1 - 35, 2 - 6 Niederstraße Rheinberger Straße 1 - 157, 2-Ende Sternstraße Weesweg	Begegnungsstätte Kloster Kamp Abteiplatz 25

Bekanntmachung

Bebauungsplan STA 126 "Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch"

3. Änderung

- gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB)

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2008 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.06.2008 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 20.05.2008 den Bebauungsplan STA 126 "Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch" 3. Änderung - als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 24.06.2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 126 "Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch" 3. Änderung - und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan STA 126 "Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch" 3. Änderung - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel treten mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft.

Hinweise:

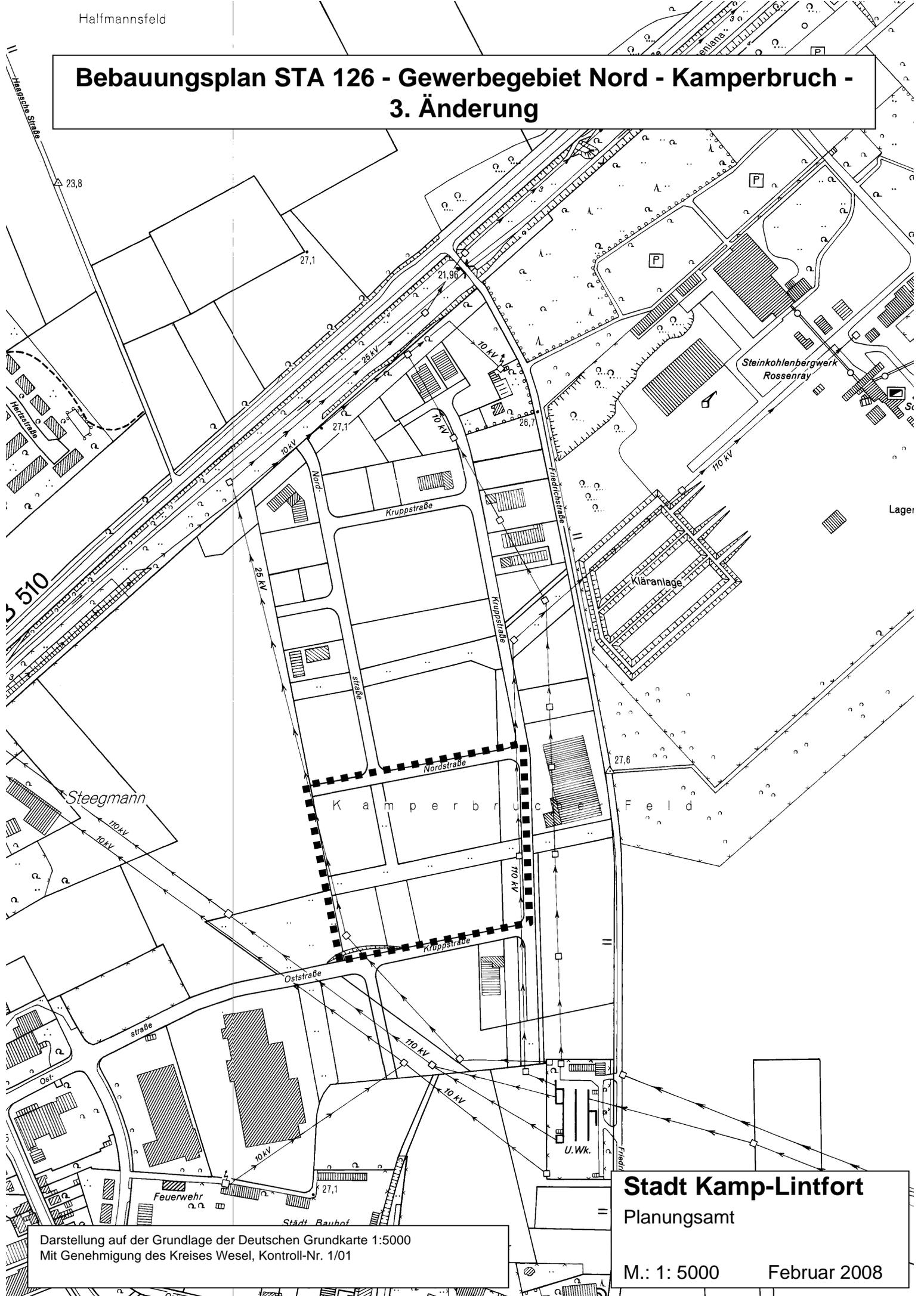
1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes STA 126 "Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch" 3. Änderung - sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 30. Juni 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan STA 126 - Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch - 3. Änderung



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1: 5000 Februar 2008

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes STA 147 - Entwicklungsbereich Weiße Riesen - vom 30.06.2008

Aufgrund der §§ 14 Abs.1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre vom 23.06.2006 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes STA 147 – Entwicklungsbereich Weiße Riesen, die am 14.07.2006 in Kraft getreten ist, wird um ein Jahr bis zum 13.07.2009 verlängert. Hiervon unberücksichtigt bleibt, dass die Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft tritt, sobald und soweit der Bebauungsplan STA 147 – Entwicklungsbereich Weiße Riesen – rechtsverbindlich wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan STA 147 – Entwicklungsbereich Weiße Riesen – in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 30.06.2008 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes STA 147 - Entwicklungsbereich Weiße Riesen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

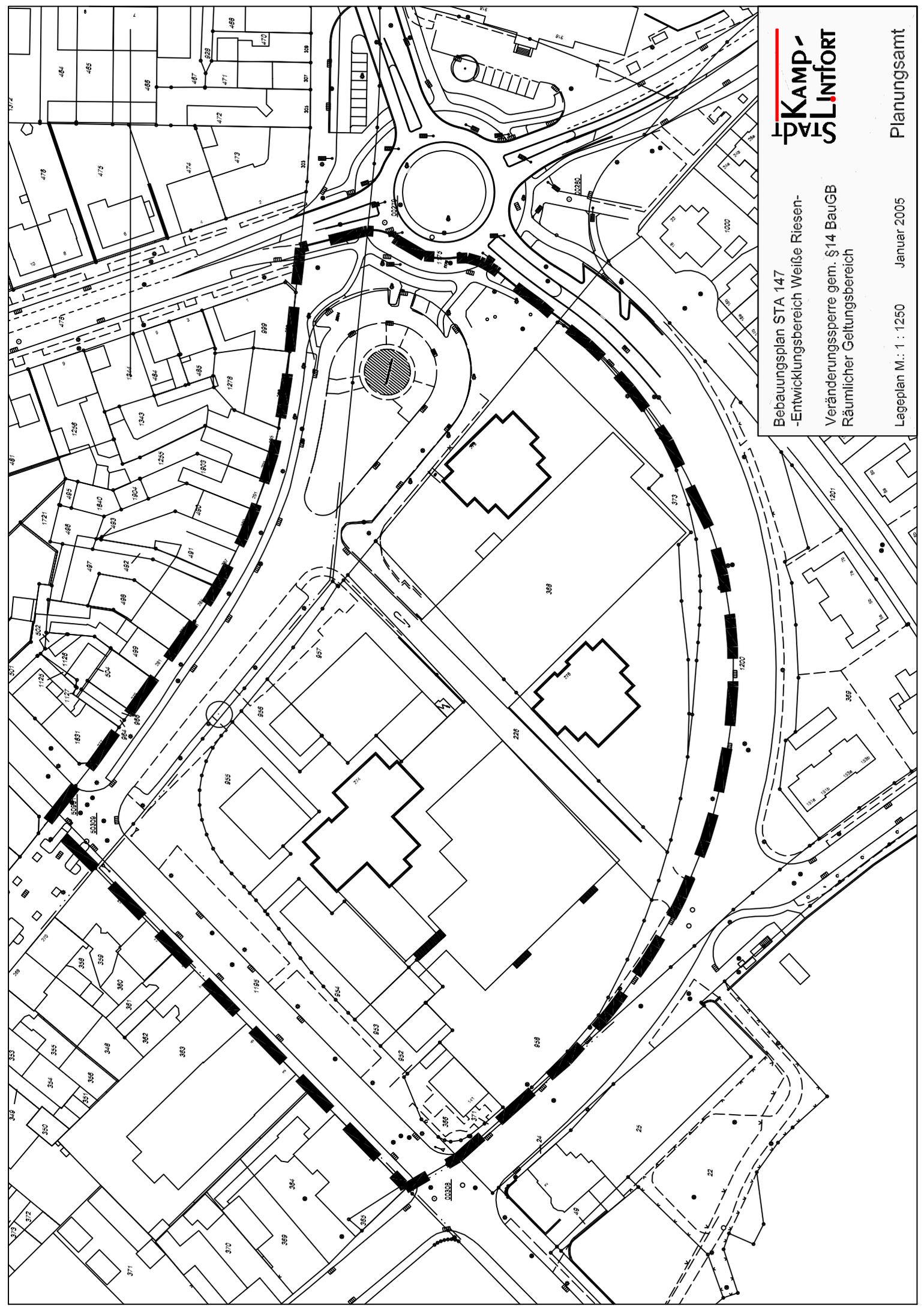
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 30.06.2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister



STADT KAMP-LINTFORT

Bebauungsplan STA 147
-Entwicklungsbereich Weiße Riesen-

Veränderungssperre gem. §14 BauGB
Räumlicher Geltungsbereich

Planungsamt

Legenplan M.: 1 : 1250 Januar 2005

Bekanntmachung

Nahversorgungs- und Zentrenkonzept Kamp-Lintfort – Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung –

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes Kamp-Lintfort wird einschließlich der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der GMA von 2007 mit der „Zusammenfassenden Erläuterung“ gebilligt.
2. Der Entwurf des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes Kamp-Lintfort“ ist einschließlich der Fortschreibung der GMA von 2007 mit der „Zusammenfassenden Erläuterung“ öffentlich auszulegen.

Ergänzend zu den Regelungen insbesondere im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO 1990) hat im Zusammenhang mit einem Nahversorgungs- und Zentrenkonzept das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung“ (Landesentwicklungsprogramm LEPro) vom 19. Juni 2007 besondere Relevanz. Hieraus ergeben sich für die Steuerung von Einzelhandelsprojekten der Handlungsbedarf sowie die rechtlichen Folgen. Kurz zusammengefasst werden die zentralen Versorgungsbereiche (Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentren) von der Gemeinde räumlich und funktional festgelegt. Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben (§ 11 Abs. 3 BauNVO) mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen nur innerhalb dieser Zentren liegen. Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat mit dem Entwurf des „Nahversorgungs- und Einzelhandelsgutachten auf die o.g. Entwicklungen reagiert. Mit Hilfe dieses Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes möchte sich die Stadt in den Stand versetzen, Einzelhandelsvorhaben künftig sortimentspezifisch einheitlich und rechtssicher steuern zu können. Die abgegrenzten Versorgungsbereiche und weitere Informationen sind in der nachfolgenden Karte dargestellt.

Der Entwurf des „Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes Kamp-Lintfort“ einschließlich der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der GMA von 2007 mit der „Zusammenfassenden Erläuterung“ liegen daher in der Zeit

vom 14.07.2008 bis 15.08.2008

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Planungsamt vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Kamp-Lintfort, 30.06.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hoff
Technische Beigeordnete

Bekanntmachung zur Einebnung von Reihengräbern auf dem Waldfriedhof Dachsberg

Die Reihengräber Feld 44, Grabnummern 1 - 102 auf dem Waldfriedhof Dachsberg sollen eingeebnet werden. Die Ruhefristen der dort Beerdigten laufen am 31.01.2009 ab.

Die Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Grabeinfassungen usw. bis zum 31.03.2009 zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten Gegenstände gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

Kamp-Lintfort, 16.06.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hoff

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 062/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 11.09.2008, um 08.30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1572 eingetragene gewerbliche Teileigentum (Kfz-Werkstatt, Laden) in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

110.674/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 214 A, 214 B, groß: 655 qm, verbunden mit Sondereigentum an den Geschäftsräumen und der Kraftfahrzeughalle im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan rot umrandet und jeweils mit Nr. 8 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten wurde das gewerbliche Objekt ursprünglich als Kfz-Werkstatt mit Tankstelle, derzeit getrennt als Kfz-Werkstatt und Laden, genutzt. Nutzfläche Kfz-Werkstatt: ca. 37,28 m², Nutzfläche Laden/Nebenräume: ca. 38,44 m². Baujahr: 1950/52 mit späteren baulichen Ergänzungen. Das Grundstück der WEG-Gemeinschaft ist als Altstandort gekennzeichnet. Weitere Auskünfte dazu erteilt der Kreis Wesel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 79.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.06.2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 063/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 11.09.2008, um 10.30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1573 eingetragene Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

89.614/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 214 A. 214 B. groß: 655 qm, verbunden mit Sondereigentum an den Geschäftsräumen im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan dunkelblau umrandet und jeweils mit Nr. 7 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten wird das gewerbliche Objekt genutzt als Gastwirtschaft in Form einer „Stehbierhilfe“. Berechnete Nutzfläche des Teileigentums: 55,27 qm. Baujahr: 1950/52 mit späteren baulichen Veränderungen. Das Grundstück der WEG-Gemeinschaft ist als Altstandort gekennzeichnet, weitere Auskünfte dazu erteilt der Kreis Wesel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 82.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.06.2008

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 064/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 11.09.2008, um 08.30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1574 eingetragene gewerbliche Teileigentum
(Ladenlokal, derzeit Baguetterie)

Grundbuchbezeichnung:

46.574/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 214 A, 214 B, groß: 655 qm, verbunden mit Sondereigentum an den Geschäftsräumen im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan hellbraun umrandet und jeweils mit nr. 6 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Ladenlokal mit ca. 33,50 m² Nutzfläche. Baujahr: 1950/52 mit späteren baulichen Ergänzungen. Das Grundstück der WEG-Gemeinschaft ist als Altstandort gekennzeichnet. Weitere Auskünfte dazu erteilt der Kreis Wesel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 53.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.06.2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 065/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 11.09.2008, um 08.30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 3018 eingetragene Eigentumswohnung in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

45.519/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 214 A, 214 B, groß: 655 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 5 b) bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich eine Eigentumswohnung mit ca. 30,27 m² Wohnfläche. Baujahr 1950/52 mit späteren baulichen Ergänzungen. Das Grundstück der WEG-Gemeinschaft ist als Altstandort gekennzeichnet. Weitere Auskünfte dazu erteilt der Kreis Wesel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 32.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.06.2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 066/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 11.09.2008, um 08.30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1578 eingetragene Eigentumswohnung, aufgeteilt in zwei separate Wohnungen, in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

130.153/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 214 A, 214 B, groß: 655 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst zwei Kellerräumen, im Aufteilungsplan dunkelbraun umrandet und jeweils mit nr. 4 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich eine Eigentumswohnungseinheit mit ca. 87,32 m² Wohnfläche, aufgeteilt in zwei separate Wohnungen mit einer Wohnfläche von ca. 40,11 m² und 47,21 m². Baujahr: 1950/52 mit späteren baulichen Ergänzungen. Das Grundstück der WEG-Gemeinschaft ist als Altstandort gekennzeichnet. Weitere Auskünfte dazu erteilt der Kreis Wesel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 85.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.06.2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4200331710, 4200310722, 420310748, 4200310755 und 4200337618 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 13.06.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200106841 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16.06.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3240045843 (alt 140045840) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17.06.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201094095 (alt 101094092) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17.06.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3271006607 (alt 171006604) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24.06.2008

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3255006094 (alt 155006091) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17.06.2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3218009169 (alt 118009166) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17.06.2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3200435299 (alt 100435296) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18.06.2008

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)